
Ulrich Dost
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Ulrich Dost Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Amtsgericht Tiergarten

Berlin, 4. August 2011

Unser Zeichen:

(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

Ulrich Dost
Kurfürstendamm 74a
10709 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 / 92 21 96 01
Fax: + 49 (0) 30 / 93 62 24 96

info@dost-rechtsanwalt.de
www.dost-rechtsanwalt.de

Berliner Volksbank
Bankleitzahl: 100 900 00
Konto: 3754246005
USt.-IdNr. DE137151938

\$DDNummer

In der Strafsache

./.....

AZ:.....

legt der Unterzeichner namens und im Auftrag des Mandanten gegen den am 4. August 2011 hier zur Kenntnis genommenen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 25. Juli 2011

Beschwerde

ein.

Begründung

Mit dem angegriffenen Beschluss wurden die Anträge des Mandanten, ihm den Unterzeichner als Pflichtverteidiger und einen Dolmetscher für Verteidigergespräche beizuordnen, zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Es ist aktenkundig und dem Gericht bekannt, dass der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Spekulationen, dass sich seine Sprachkenntnisse aufgrund eines Aufenthaltes von sechs Monaten in Deutschland verbessert haben könnten, sind nicht von Belang für die hier zu treffende Entscheidung.

Es mag sein, dass die Bestellung eines Dolmetschers für die Hauptverhandlung die Verständigungsprobleme überwindet. Aber auch darauf kommt es nicht an.

Schon allein die Tatsache, dass der Angeklagte mangels beigeordneten Dolmetscher für Verteidigergespräche nicht in der Lage ist, Kenntnis zu nehmen vom Inhalt der Strafakte, behindert seine Verteidigung erheblich. Genau genommen ist überhaupt keine Verteidigung und insbesondere keine Verteidigungsvorbereitung möglich, weil Gespräche zwischen Verteidiger und Angeklagten mangels Verständigungsmöglichkeiten durch den ablehnenden Beschluss des Gerichts faktisch torpediert werden.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Angeklagte bis zum heutigen Tage nicht einmal weiß, was ihm mit dem Strafbefehl konkret zur Last gelegt wird. Wie auch, denn dieser Strafbefehl wurde nicht in seine Landessprache übersetzt.

Auch muss bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte die Ladung zum Gerichtstermin lediglich in deutscher Sprache erhält, den Inhalt nicht versteht und schon deshalb nicht auszuschließen ist, dass er gar nicht zum Gerichtstermin erscheint.

Es steht wohl außer Zweifel, dass jeder Angeklagte, unabhängig seiner Nationalität und Herkunft, ein Recht auf Verteidigung hat. Zur Gewährleistung dieses Rechts ist es geboten, dem Angeklagten den Unterzeichner als Pflichtverteidiger beizuordnen. Dabei kommt es im übrigen auch gar nicht darauf an, ob es sich vorliegend um einen nach dem angegriffenen Beschluss "einfach gelagerten Sachverhalt" handelt. Tatsache ist, dass der Angeklagte bulgarische Staatsbürger und schon deshalb mit dem deutschen Recht nicht vertraut ist. Dieses Defizit ist zwecks Gewährleistung seiner Verteidigung durch die Beiordnung eines Pflichtverteidigers und eines Dolmetschers für die Verteidigergespräche auszuräumen.

Im übrigen kann der Sachverhalt hier so einfach dann auch nicht sein, wie es in dem angegriffenen Beschluss pro forma behauptet wird. Denn sonst hätte das Gericht nicht mit Beschluss vom gleichen Tag das persönliche Erscheinen des Angeklagten nach Paragraph zweiter sechsten 30 Strafprozessordnung angeordnet. Das Gericht geht nämlich davon aus,

- 2 -

dass sein persönliches Erscheinen "zur Aufklärung des Sachverhalts und Ermittlung der Wahrheit... geboten" sei.

Der vorliegenden Beschwerde wird stattzugeben sein.

Für den Fall, dass über die Beschwerde bis zur Hauptverhandlung am 18. August 2011 nicht endgültig entschieden worden sein sollte, behält sich der Unterzeichner vor, die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Des Weiteren wird bereits jetzt verbindlich bekannt gegeben, dass der Unterzeichner zur Hauptverhandlung nur zu dem Zweck erscheinen wird, um einen Unterbrechungsantrag oder einen Aussetzungsantrag zu stellen. Der Unterzeichner wird nicht als Vertreter des Angeklagten in der Hauptverhandlung auftreten. Folglich wird zur Sache – jedenfalls nicht mit dem Unterzeichner – keine Hauptverhandlung stattfinden.

Ulrich Dost
Rechtsanwalt